

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im Nobel & Josef Deli sowie für Caterings in externen Locations. Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Flächen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Der Veranstaltungsraum wird durch die Lorösch & Bohl Feinkost GbR (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben.

2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (im folgenden Veranstalter genannt) gelten nur, wenn der Betreiber sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen, bezüglich der AGB - insbesondere der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen - getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AGB und innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.

3. Die vorliegende AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Veranstalter, soweit sie nicht durch eine neuere, fortgeschriebene Fassung ersetzt werden.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsergänzungen

1. Alle Angebote, Preislisten, Planungen, Konzepte, Entwürfe etc. sind und bleiben unser Eigentum. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung abzuändern, zu verwerten, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Veranstalter unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber teilt der Lorösch & Bohl Feinkost GbR bis spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn detaillierte Informationen zum Ablauf, sowie endgültige Teilnehmerzahl mit.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner des Betreibers ist der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber.

2. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte dem Betreiber vor Vertragsabschluss zu benennen. In diesem Fall wird der Dritte neben dem Veranstalter namentlich in den Vertrag aufgenommen. Die Zustimmung zur Überlassung der Eventlocation an diesen Dritten gilt nur dann als erteilt, wenn der Dritte bei der Ausfertigung des Vertrags vom Betreiber namentlich bezeichnet wurde. Eine Zustimmung zur Überlassung der Eventlocation an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen vom Betreiber verweigert werden.

3. Der Veranstalter bleibt gegenüber dem Betreiber stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.

4. Der Veranstalter hat dem Betreiber auf Anforderung vor der Veranstaltung eine verantwortliche mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich zu benennen.

5. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AGB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

1. Die Überlassung der Eventlocation erfolgt zu dem im Vertrag bezeichneten Nutzungszweck.

2. Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Nutzung und Überlassung der Eventlocation zur Durchführung von Parteietagen oder von parteipolitischen Werbe- und Propagandaveranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§ 4 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

3. Die Eventlocation darf nur für nicht kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Eventlocation ist nur mit einer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des Betreibers möglich.

4. Die in der Eventlocation enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Stuhllager Cateringbereich, Kühlraum und Verwaltungsräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle äußeren Wandflächen sowie für Flächen außerhalb des Gebäudes insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und des Eingangsbereichs.

5. Zugänge, Ausgänge und Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Notbeleuchtungen dürfen nicht verstellt oder abgehängt werden.

6. Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.

7. Nach Anbruch der Sperrstunde (3.00 Uhr), findet kein Ausschank mehr statt.

8. Der Betreiber ist berechtigt den überlassenen Veranstaltungsort jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

9. Bei außerordentlicher Verschmutzung der Eventlocation erheben wir eine vom Aufwand abhängige Gebühr, mindestens jedoch 250,- € (incl. MwSt.). Konfetti, Reis und Rosenblüten zu werfen ist in den Räumlichkeiten und auch im Außenbereich - nicht erlaubt.

§ 5 Entgelt

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag. Für Leistungen und Nebenkosten, die bei Vertragsabschluss noch nicht kalkuliert werden konnten oder erst nachträglich beauftragt wurden, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der jeweils geltenden Benutzungsentgelte und Nebenkostentarife.

2. Soweit nicht abweichend vertraglich vereinbart, beinhalten die Benutzungsentgelte die Überlassung der Eventlocation inklusive Heizung, Beleuchtung und Reinigung bei normaler Verschmutzung. Werden weitere Leistungen durch den Betreiber erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten und/oder Personalkosten, sind diese durch den Veranstalter nach den geltenden Tarifen des Betreibers zu erstatten.

§ 6 Zahlungen

1. Zahlungen sind ohne Abzüge, Bankspesenfrei an eine im Vertrag oder auf der Rechnung angegebene Bankverbindung des Betreibers zu zahlen. Rechnungen des Betreibers können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.

2. Der Betreiber ist berechtigt Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kautions) vom Veranstalter zu verlangen. Für den Fall eines Rücktritts oder einer Absage seitens des Kunden (Veranstalter) kann dieser Betrag seitens des Betreibers einbehalten werden als bemessener Schadensersatz für die Erstellung des Konzeptes, der Planung und Organisation der Veranstaltung, der Vermittlung von Leistungen Dritter, der Betreuung des Kunden sowie der Vergütung für sonstige Leistungen, Kosten für Material und Organisation. Dazu wird nach Vertragsabschluss eine Rechnung erstellt, diese ist innerhalb von 7 Tage an den Betreiber zu zahlen.

3. Die Schlussrechnung ist 7 Tage nach Rechnungseingang fällig.

4. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, wird die Eventlocation nicht zur Verfügung frei gehalten. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Betreibers im Übrigen nach § 288 BGB. Im Falle von Verzug der Zahlung werden pro abgesandter Mahnung, Mahnkosten in Höhe von 5,00€ gegenüber dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Alle in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind maßgebend und verstehen sich als Nettopreise, d.h. ohne gesetzliche Steuern und Abgaben. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

Die Preise gelten grundsätzlich nur bei vollständiger Beauftragung des gesamten angebotenen Leistungsumfangs durch den Auftraggeber.

Liegt der Veranstaltungsbeginn nach Vertragsabschluss mehr als drei Monate in der Zukunft behält sich die Lorösch & Bohl Feinkost GbR vor, die Preise aus wichtigem Grund (Anstieg der Beschaffungskosten, preisliche saisonale Schwankungen) um bis zu 5% zu erhöhen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§7 Übergabe, Pfleglichbehandlung, Rückgabe

1. Der Betreiber ist berechtigt die Übergabe des Vertragsgegenstandes zu verweigern, soweit der Veranstalter seine vertraglich geschuldeten Zahlungspflichten nicht erfüllt hat.
2. Der Veranstalter trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass die Eventlocation inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.
3. Alle Arten von Schäden sind ohne Verzug dem Betreiber anzuzeigen.
4. Alle für die Veranstaltung eingebrachte Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind restlos zu entfernen. In der Eventlocation verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden.

§ 8 Sicherheit & Ordnung

1. Der Veranstalter hat dem Betreiber gegenüber einen Verantwortlichen zu benennen, der auch während der Veranstaltung anwesend sein muss. Die Gäste des Veranstalters verpflichten sich, den Weisungen des Personals des Betreibers, Folge zu leisten. Dies kann der Fall sein, wenn von der Veranstaltung ausgehende Musik und Geräusche ungewöhnlich hoch sind, wenn unzumutbarer Lärm verursacht wird oder, wenn Anwohnern Schäden entstehen oder Sachbeschädigungen in der Location festgestellt werden, die durch die Gäste der Veranstaltung verursacht wurden. In diesen Fällen hat der Betreiber jederzeit das Recht, in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen oder diese zu beenden. Sollte ein Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte notwendig werden, die auf mutwillige, unsachgemäße Handlungen zurückzuführen sind, behält sich der Betreiber Schadenersatzforderungen vor. Gleiches gilt für die Behebung von Schäden, die auf mutwillige und unsachgemäße Handlungen zurückzuführen sind.

§ 9 Dekoration

1. Die Errichtung und Anbringung von Dekoration in und um die Eventlocation durch den Veranstalter ist nur nach Rücksprache mit dem Betreiber zulässig.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.
3. Für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen wird keine Haftung seitens des Betreibers, übernommen

§.10.Gastronomie

1. Die gastronomische Bewirtschaftung sowie Bereitstellung von Servicekräften und Getränken in der Eventlocation ist exklusiv dem Betreiber vorbehalten. Der Veranstalter ist nicht berechtigt Speisen & Getränke über andere Bezugsquellen in der Versammlungsstätte bereitzustellen und anzubieten.
2. Getränke werden auf Basis von vereinbarten Pauschalen oder Einzelpreisen berechnet. Angebrochene Flaschen, Kisten oder Kartons werden zum vollen Gebindepreis berechnet und die Ware beim Kunden belassen.

§ 11 Gema / Künstlersozialkasse / Feuerwerk

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung rechtzeitig bei der Gema anzumelden und die Entrichtung der Gema-Gebühren fristgerecht vorzunehmen.
2. Gleiches gilt für Leistungen gegenüber der Künstlersozialkasse, falls Künstler während der Veranstaltung auftreten.
3. Ein Feuerwerk, Pyrotechnik und Wunderkerzen sind auf dem Gelände der Eventlocation nicht gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§ 12 Haftung

1. Der Veranstalter hat die Eventlocation in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
3. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen, es sei denn, dem Betreiber ist Vorsatz vorzuwerfen oder er muss für eigene grobe Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen einstehen oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Eine hiernach bestehende Haftung ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für Schäden an Gebäude und/oder Inventar, die durch ihn selbst, seine Familienangehörigen oder Gäste, Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es obliegt dem Kunden, sich für derartige Haftpflichtfälle ausreichend zu versichern. Der Betreiber ist berechtigt, einen Nachweis über eine entsprechende Versicherung zu verlangen.
5. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Schaden der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten, Geschenken, Karten, Garderobe oder sonstigen Wertgegenstände.

§ 13 Rücktritt, Kündigung, Stornierung

1. Im Falle der Kündigung durch den Veranstalter sind von diesem alle Rechnungen zu begleichen, die bis dahin mit der Auftragserteilung zusammenhängen. Des Weiteren kommt der Veranstalter für alle eventuell daraus resultierenden Ausfallsrechnungen auf.
 2. Stornierungen von nach § 2 Absatz 1 und 2 der AGB verbindlich gewordenen Buchungen durch den Veranstalter müssen schriftlich erfolgen.
 3. Bei einer Stornierung der Veranstaltung kann der Betreiber die gezahlte Sicherheitsleistung (Kaution) einbehalten.
Der Betreiber behält sich vor bei einer Stornierung von weniger als 14 Tage vor dem Leistungstermin 50 %, weniger als 7 Tage vor dem Leistungstermin 90 % des vereinbarten Leistungspreises, in Rechnung zu stellen.
 4. Dem Veranstalter bleibt in allen Fällen der Stornierung der Nachweis eines niedrigeren, der dem Betreiber der eines höheren Schadens vorbehalten.
 5. Der Betreiber ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn: a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind, b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt, c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen, d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird, e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird, f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen Versammlungsstätten-rechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird, g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen - nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, der Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt, h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
5. Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 13 Absatz 5 a) bis 5 h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§ 14 Catering-Onlineshop & Webshop

14.1 - Der Kunde kann auf der von der Lorösch & Bohl Feinkost GbR betriebenen Online-Plattform www.nobelundjosef.de/shop (im Folgenden die „Plattform“) oder via E-mail an info@nobelundjosef.de Catering-Angebote, d.h. Essens- und Getränkelieferungen (im Folgenden die „Catering-Produkte“) sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (im Folgenden gemeinsam die „Catering-Leistungen“) bei Nobel & Josef für Veranstaltungen jeglicher Art (im Folgenden: „Events“) bestellen.

14.2 Die Catering-Leistungen umfassen die Lieferung der Catering-Produkte zu einem/mehreren bestimmten Ort/en und zu einem/mehreren bestimmten Zeitpunkt/en.

14.3 Im Rahmen der Erbringung von Catering-Leistungen überlässt die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden auf dessen Wunsch Catering-Zubehör, wie z.B. Geschirr, Besteck, Behältern oder Vorrichtungen zum Warmhalten oder zur Aufbewahrung von Speisen (im Folgenden: „Equipment“). Hierfür gilt § B.

14.4 Darüber hinaus bietet die Lorösch & Bohl Feinkost GbR weitere Serviceleistungen zur Durchführung und Umsetzung von Events an. Solche Serviceleistungen sind beispielsweise:

14.4.1 das Bereitstellen von Servicekräften/-personal;

14.4.2 die Überlassung von Möbeln, z.B. Stehtische, Buffettische, etc.;

14.4.3 weitere Serviceleistungen auf Nachfrage.

Sämtliche in diesem § 14.4 genannten Leistungen werden im Folgenden gemeinsam „Serviceleistungen“ genannt.

14.5 Gegenstand von Catering-Produkten sind Essens- und Getränkelieferungen. Genaue Informationen zu Inhaltsstoffen, Allergenen, Zusatzstoffen oder weiteren Lebensmittelhinweisen sind individuell zu erstellen.

§ 15 Bestellung & Kaufvertrag

15.1 Eine Bestellung von Catering-Leistungen bei der Lorösch & Bohl Feinkost GbR durch den Kunden auf der Plattform umfasst die folgenden Schritte:

- Der Kunde kann sich auf der Plattform über die Catering-Leistungen von der Lorösch & Bohl Feinkost GbR unverbindlich informieren. Auf der Plattform

besteht z.B. die Möglichkeit der Zusammenstellung von Menüs aus verschiedenen Catering-Produkten.

- Der Kunde gibt ein Angebot auf Abschluss eines gemischten Werk- und Dienstleistungsvertrages über Catering-Leistungen an die Lorösch & Bohl Feinkost GbR ab, indem er auf der Plattform auf die Schaltfläche „Jetzt bestellen“ klickt (im Folgenden: „Angebot“). An dieses Angebot ist der Kunde für die Dauer von sieben Tagen gebunden.
- Auf die Anfrage erhält der Kunde unverzüglich von der Lorösch & Bohl Feinkost GbR eine Bestätigung per E-Mail, dass die Anfrage eingegangen ist.
- Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR prüft das Angebot des Kunden und hat folgende Möglichkeiten:
 - Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR kann das Angebot des Kunden in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe der Preise annehmen (im Folgenden: „Annahmeerklärung“).
 - Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR kann das Angebot des Kunden ablehnen, zum Beispiel wenn die Catering-Leistungen in der vom Kunden gewünschten Form zu dem gewünschten Datum oder am gewünschten Ort nicht verfügbar sind;
 - Im Falle einer Ablehnung kann die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden ein alternatives Angebot über Catering-Leistungen in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe der Preise unterbreiten (im Folgenden: „Alternativangebot“).
- Macht die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden ein Alternativangebot, kann der Kunde dieses in Textform (E-Mail genügt) annehmen (im Folgenden: „Annahmeerklärung“).
- Antwortet die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden nach mehr als sieben Tagen auf dessen Anfrage, gilt dies als Alternativangebot.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§ 15 Bestellung & Kaufvertrag

15.2 Eine Bestellung von Catering-Leistungen bei der Lorösch & Bohl Feinkost GbR durch den Kunden per Telefon umfasst die folgenden Schritte:

Durch einen Anruf bei der Lorösch & Bohl Feinkost GbR kann der Kunde unverbindlich ein individuelles Angebot über Catering-Leistungen anfragen.

Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR prüft die Anfrage des Kunden innerhalb von sieben Tagen und unterbreitet dem Kunden ein konkretes Angebot über Catering-Leistungen in Textform unter Angabe der Preise (E-Mail genügt, im Folgenden: „Angebot“). Dieses Angebot kann sich auf eine Einzelleistung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung beziehen.

Der Kunde kann das Angebot in Textform (E-Mail genügt) annehmen (im Folgenden: „Annahmeerklärung“).

Nach Zugang der Annahme sendet die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden eine deklaratorische Auftragsbestätigung in Textform (E-Mail genügt).

15.3 Der Vertrag kommt zustande

bei einer Bestellung auf der Plattform ohne Alternativangebot: durch Zugang der Annahmeerklärung von der Lorösch & Bohl Feinkost GbR beim Kunden;

bei einer Bestellung auf der Plattform und Abgabe eines Alternativangebots durch die Lorösch & Bohl Feinkost GbR: durch Zugang der Annahmeerklärung des Kunden bei der Lorösch & Bohl Feinkost GbR;

bei einer Bestellung per Telefon: durch Zugang der Annahmeerklärung des Kunden bei der Lorösch & Bohl Feinkost GbR.

15.4 Nach Zustandekommen des Vertrages sendet die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden eine deklaratorische Vertragsbestätigung in Textform (E-Mail genügt).

15.5 Die Darstellung der Speisen und Menüs auf der Plattform ist unverbindlich. Die Präsentationen auf Fotos sind nur beispielhaft.

15.6 Die Vereinbarung von Serviceleistungen ist ausschließlich durch ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung in Textform (E-Mail genügt) möglich.

§16 Rechte und Pflichten der Lorösch & Bohl Feinkost GbR

Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR erbringt gegenüber den Kunden die in der jeweiligen Annahmestätigung gemäß § 15.3 dieser AGB beschriebenen Catering-Leistungen. Leistungsort ist der vom Kunden benannte Lieferort gemäß Annahmestätigung gemäß § 15.3. Leistungszeit ist der vom Kunden benannte Zeitpunkt gemäß Annahmestätigung gemäß § 15.3. Eine nachträgliche Änderung des Lieferortes und / oder des Lieferzeitpunktes ist nur durch eine ausdrückliche beidseitige Vereinbarung der Parteien in Textform (E-Mail genügt) möglich.

§ 17 Rechte und Pflichten von Kunden

17.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- 17.1.1 Sämtliche Angaben zu seiner Person und dem Lieferort im Rahmen der Bestellung von Catering-Leistungen wahrheitsgemäß und mit der erforderlichen Präzision zu machen, um eine reibungslose Lieferung zu ermöglichen;
- 17.1.2 die Catering-Produkte zum vereinbarten Lieferzeitpunkt am vereinbarten Lieferort entgegen zu nehmen;
- 17.1.3 das von der Lorösch & Bohl Feinkost GbR gemäß § B gemietete Equipment zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung bereit zu halten;
- 17.1.4 die Catering-Leistungen unverzüglich nach Übergabe durch die Lorösch & Bohl Feinkost GbR zu prüfen, und soweit sich dabei Mängel zeigen, diese gegenüber der Lorösch & Bohl Feinkost GbR via E-Mail inklusive etwaiger Fotos der Mängel anzuzeigen. Ist der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, erfolgt die Abnahme nach Maßgabe des § 377 HGB.

17.2 Der Kunde ist ferner verpflichtet, vor Bestellung die unter § 14.5 beschriebene Liste zu Inhaltsstoffen, Allergenen, Zusatzstoffen oder weiteren Lebensmittelhinweisen einzusehen und seine Bestellung dahingehend zu überprüfen. Sofern bei Herstellung der Catering-Produkte auf bestimmte Allergien o.ä. Rücksicht genommen werden soll, muss der Kunde dies bei der Bestellung als Sonderwunsch angeben. Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR garantiert nicht, dass im Nachhinein geäußerte Sonderwünsche in Bezug auf die Herstellung der Catering-Produkte erfüllt werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§ 17 Rechte und Pflichten von Kunden

17.3 Verletzt der Kunde schuldhaft seine Pflichten gemäß §§ 17.1.1 bis 17.1.3, ist der Kunde verpflichtet, der Lorösch & Bohl Feinkost GbR einen pauschalierten Schadenersatz gemäß Preisliste zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden durch die Lorösch & Bohl Feinkost GbR bleibt unberührt.

§ 18 Equipment

18.1 Der Kunde kann als Serviceleistung Equipment von der Lorösch & Bohl Feinkost GbR.

18.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien beträgt die Dauer der Miete einen Werktag ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt.

18.3 Der Kunde hat das Equipment sorgfältig und schonend zu behandeln. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Equipment an Dritte weiterzugeben.

18.4 Bei Ablauf der Mietzeit hat der Kunde das Equipment ungereinigt und geordnet an die Lorösch & Bohl Feinkost GbR zu übergeben.

18.5 Im Falle von Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust von Equipment ist der Kunde verpflichtet, der Lorösch & Bohl Feinkost GbR einen pauschalierten Schadenersatz gemäß Preisliste zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden durch die Lorösch & Bohl Feinkost GbR bleibt unberührt.

18.6 Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR kann für das an den Kunden überlassene Equipment die Leistung einer Sicherheit verlangen. Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR macht von diesem Recht in der Regel Gebrauch, wenn Equipment von großem Wert überlassen wird. In diesem Fall ist die Lorösch & Bohl Feinkost GbR bis zur vollständigen Leistung der Sicherheit nicht zur Überlassung des Equipments an den Kunden verpflichtet.

18.7 Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

18.8 Diese Regeln gelten entsprechend für sonstige Gegenstände, die die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden im Rahmen einer Serviceleistung überlässt.

§19 Preise im Webshop

19.1 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise bzw. Preisangaben inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (USt) und gegebenenfalls anfallender öffentlicher Abgaben.

19.2 Der Mindestbestellwert beträgt 20,00 Euro pro Bestellung.

19.3 Die Preise für Catering-Leistungen und gängige Serviceleistungen ergeben sich aus den aktuell gültigen Preislisten.

19.4 Die bei Vertragsschluss gemäß § 15.3 zwischen den Parteien vereinbarten Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang. Über den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang hinausgehende Sonder- und Mehrleistungen sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere im Fall von Sonder- oder Extrawünschen des Kunden nach Vertragsschluss.

19.5 Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR bietet dem Kunden die Wahl der folgenden Zahlungsmöglichkeiten an, wobei die Lorösch & Bohl Feinkost GbR es sich ausdrücklich vorbehält, die vom Kunden gewählte Zahlungsmethode im Einzelfall abzulehnen:

19.5.1 Zahlungen per Debitkarte, Kreditkarte, giropay, SOFORT, Klarna oder PayPal im Rahmen des Bestellvorgangs

19.5.2 Zahlung in Bar oder Per EC & Kreditkarte bei Abholung im Feinkostgeschäft Nobel & Josef.

19.6 Bei Zahlung gemäß § 19.5.1 im Rahmen des Bestellvorgangs gilt folgendes:

19.6.1 Der vereinbarte Gesamtpreis wird zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fällig.

19.6.2 Die Abwicklung der aller Zahlungen erfolgt durch den Drittanbieter Mollie (Mollie H.Q. Keizersgracht 126, 1015CW Amsterdam, Niederlande) (im Folgenden: „Mollie“). Zur Prävention und Aufdeckung von Betrugsfällen übermittelt die Lorösch & Bohl Feinkost GbR die IP- Adresse des Kunden an Mollie. Die IP-Adresse wird dabei von Mollie gespeichert. Sämtliche Daten werden verschlüsselt übertragen. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft über die Kontaktdaten im Impressum widerrufen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§19 Preise im Webshop

19.6.3 Wird der Umfang der Bestellung nachträglich geändert, stellt die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden einen etwaigen Mehrbetrag in Rechnung. § C.7.1 gilt entsprechend. Alternativ fordert die Lorösch & Bohl Feinkost GbR den Mehrbetrag nach Einwilligung des Kunden via Mollie, Paypal oder Rechnung per Mail ein.

19.7 Bei Zahlung im Feinkostladen Nobel & Josef gilt folgendes:

19.7.1 Der vereinbarte Gesamtpreis wird sofort bei Abholung fällig.

19.7.2 Die Rechnung wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung durch die Lorösch & Bohl Feinkost GbR gestellt.

19.8 Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR ist unabhängig von der vom Kunden gewählten Zahlungsart berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anzahlung auf den Gesamtpreis zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung liegt im Ermessen der Lorösch & Bohl Feinkost GbR und hängt unter anderem von gewählten Catering-Leistungen und dem Volumen der Bestellung ab. Bei Bestellungen über € 3.000 kann die Lorösch & Bohl Feinkost GbR eine Anzahlung in Höhe von bis zu 80% des Gesamtpreises stellen. Hat der Kunde die Zahlung auf Rechnung gewählt, stellt die Lorösch & Bohl Feinkost GbR dem Kunden abweichend von § 19.7.2 eine Abschlagsrechnung, auf die § 19.7.1 Anwendung findet. Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR behält sich das Recht vor, die Catering-Leistungen erst nach Leistung der geforderten Anzahlung zu erbringen.

19.9 Der Kunde ist gegenüber Forderungen von der Lorösch & Bohl Feinkost GbR zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen die Lorösch & Bohl Feinkost GbR unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Hierdurch werden Rückforderungen eventuell überzahlter Beträge aufgrund von Bereicherungsrecht nicht ausgeschlossen.

19.10 Der Kunde ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit diese auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 20 Änderungen, Stornierungen von Webshop Aufträgen

20.1 Nach erfolgter Bestellung sind Änderungen der Bestellung durch den Kunden nur durch eine Vereinbarung in Textform (oder Email) möglich. Den Änderungen muss durch die Lorösch & Bohl Feinkost GbR schriftlich (oder per Mail)

zugestimmt werden.

20.2 Folgende Änderungen sind in der Regel möglich, ohne dass ein Anspruch des Kunden auf eine Änderung besteht:

- Änderungen des Umfangs der gewählten Catering-Produkte in Höhe von +/- 10 % des ursprünglich beauftragten Volumens

- Änderung der Speisenauswahl.

In diesem Fall muss die Bestellung schriftlich (oder per Mail) vom Kunden storniert & eine Neubestellung aufgegeben werde.

20.3 Nach erfolgter Bestellung sind kostenlose Stornierungen durch den Kunden nur nach Maßgabe der folgenden, nach dem Gesamtpreis der Bestellung gestaffelten Fristen vor dem jeweiligen Leistungszeitpunkt möglich. Hält der Kunde die Stornierungsfristen ein, verzichtet die Lorösch & Bohl Feinkost GbR auf den ihr gesetzlich zustehenden Vergütungsanspruch:

- Gesamtpreis der Bestellung bis 500€ inkl USt - bis 3 Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt

- Gesamtpreis der Bestellung bis 2.000 € inkl. USt - bis 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt

- Gesamtpreis der Bestellung bis 10.000 € inkl. USt - bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt

Bei einem Gesamtpreis der Bestellung über 10.000€ inkl. USt - bis 8 Wochen vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt oder nach individueller schriftlicher Vereinbarung

Innerhalb dieser Fristen hat die Lorösch & Bohl Feinkost GbR das Recht einen gestaffelter Betrag nach §13 in Rechnung gestellt.

20.4 Werden mehrere zeitlich aufeinanderfolgende, zusammenhängende Bestellungen für dasselbe Event aufgegeben, so ergibt sich der für Stornierungen maßgebliche Bestellwert aus der Gesamtsumme aller Bestellungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§21 Haftung Webshop

21.1 Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR haftet uneingeschränkt für Pflichtverletzungen der Lorösch & Bohl Feinkost GbR oder deren Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht – also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf – einfach fahrlässig verletzt, beschränkt sich die Haftung der Lorösch & Bohl Feinkost GbR auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung der Lorösch & Bohl Feinkost GbR – auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – ausgeschlossen.

21.2 Die in Ziff. 21.1 vorgesehenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für arglistig verschwiegene Mängel. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

21.3 Die Lorösch & Bohl Feinkost GbR haftet insbesondere nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung von Daten des Kunden ergeben, die dieser fehlerhaft, bzw. nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat. Dies gilt nicht sofern die Daten vom Kunden ursprünglich korrekt, vollständig und rechtzeitig übermittelt wurden.

§ 22 Vom Kunden zu vertretende Änderungen des Leistungsumfangs im Catering & Feinkostbetrieb

1. Reduzierungen der Teilnehmerzahl können einmalig bis 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn im Rahmen von 10 % der vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei vorgenommen werden. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss dem Betreiber schriftlich mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Ohne entsprechende Zustimmung erfolgt die Abrechnung bei einer Abweichung nach unten nach der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

§ 23 Werbung, Veröffentlichungen

1. Jede Art von Werbung für kommerzielle Zwecke ist im Mietgegenstand sowie im Außenbereich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erlaubt.

2. Der Betreiber hat das Recht, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und/oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung des Veranstalters anzufertigen und/oder anfertigen zu lassen

und für Werbezwecke (in Printform, auf seiner Website, Facebook oder Instagram...) und/oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. Das Gleiche gilt für Aufnahmen, die von Presse, Rundfunk und/oder Fernsehen mit Zustimmung des Betreibers erfolgt sind. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste darüber zu informieren.

3. Film- und/oder Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken im Mietobjekt bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem Betreiber.

§ 24 Datenschutz

Der Betreiber benötigt und verarbeitet lediglich personenbezogene Daten, die für die Vertragserstellung und -Abwicklung erforderlich sind. Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, allgemeine personenbezogene Daten, soweit dem nicht ausdrücklich widersprochen wird, für spätere Informationen zu verwenden.

§ 25 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung auf Grund höhere Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der Betreiber für den Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Veranstalter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

2. Der Ausfall einzelner Künstler, das nicht Zustandekommen der Eheschließung, eine Schwangerschaft oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Nobel & Josef - Lorösch & Bohl Feinkost GbR

§ 26 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Fulda.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Fulda als Gerichtsstand.

§ 27 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen seitens des Veranstalters sind unwirksam.

Fulda, Oktober 2023 | #02
Alle vorherigen AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.